Fallbeispiel

- 1) Lösen Sie den Fall wie besprochen nur für Y und nur für das SuchtmittelG
- 2) Sehen Sie auch im STGB nach, ob Sie eine anwendbare Rechtsvorschrift finden.
- 3) Beantworten Sie die unten stehende Alternative ("Miclchzucker")
- 3) insgesamt max. ½ Seite
- 4) Schicken Sie die Lösung mit Angabe Ihres Namens und der Matrikelnummer an

lorenz@vock.eu

K. ist 17. Er und seine dreizehn jährige Freundin **L** haben schulische Probleme. Sie rauchen gerne abends eine Tüte Hasch. Da Ihnen das Gras eines Tages ausgeht, beschließen Sie sich am Karlsplatz neu einzudecken. **K** zieht gegen 20h am Dienstag den 21.3.2006 los und möchte ein paar Gramm (eine kleine Menge) für sich und **L** erwerben. Er trifft auch bald auf den Dealer **Y** (23a), der an dem Abend schon einige Gramm (eine insgesamt große Menge, aber < als das 25-fache der Mindestmenge) verkauft hat.

Y gehört mit 5 anderen zu einer Gruppe selbst Süchtiger Dealer **G**, die sich regelmäßig in Amsterdam mit Gras und anderen Drogen eindecken. Er ist der Anführer der Gruppe. **K** wird mit ihm bald handelseinig. Die beiden kennen sich gut und **Y** richtet Franz noch schöne Grüße an **L** aus.

Die beiden wissen nicht, dass sie von der Spezialeinsatzgruppe "Otto 2" der Wr. Polizei beobachtet werden , die von der U-Bahnaufsicht verständigt wurde. Es klicken die Handschellen.

Beurteilen Sie auch folgende Varianten:

1) Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn Y dem K eine Tablette verkauft hätte, von der er (beide) gedacht hatten, dass sie "Ecstasy" wäre, aber in Wirklichkeit nur Milchzucker enthalten hatte, da Y bei seinem Einkauf in Amsterdam "über das Ohr gehaut wurde".